

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.06.2024

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.17-28/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-3.17-2256**

**Geltungsdauer**

vom: **10. Juni 2024**

bis: **10. Juni 2029**

**Antragsteller:**

**Heidelberg Materials AG**

**Zementwerk Leimen**

Rohrbacher Straße 95

69181 Leimen

**Zulassungsgegenstand:**

**Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" nach DIN EN 197-1**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> unter Verwendung von Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen", der nach DIN EN 197-1<sup>3</sup> hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Portlandkompositzementes CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> mit dem Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in allen Expositionsklassen verwendet werden.

1.2.2 Einpressmörtel für Spannglieder nach DIN EN 447 darf nicht mit dem Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" hergestellt werden.

1.2.3 Bei der Herstellung von Bohrpfählen nach DIN EN 1536<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN SPEC 18140<sup>5</sup> dürfen die Regelungen nach DIN SPEC 18140<sup>5</sup> zur Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450-1<sup>6</sup> angewendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt gilt DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup>.

2.2 Der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei Verwendung des Portlandkompositzementes CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" für alle Expositionsklassen auf die in DIN 1045-2<sup>2</sup>, Tabellen F2.1 und F2.2, Zeile 4, angegebenen Mindestzementgehalte bei Anrechnung von Zusatzstoffen reduziert werden.

Dabei darf der Gehalt an Zement und Flugasche (z + f) die in DIN 1045-2<sup>2</sup>, Tabellen F.2.1 und F.2.2 nach Zeile 3 angegebenen Mindestzementgehalte nicht unterschreiten.

Für alle Expositionsklassen darf anstelle des höchstzulässigen Wasserzementwertes in den Tabellen F.2.1 und F.2.2 von DIN 1045-2<sup>2</sup> der höchstzulässige äquivalente Wasserzementwert (mit  $k_f = 0,4$ ) verwendet werden. Bei Bohrpfählen nach DIN SPEC 18140<sup>5</sup> ist der äquivalente Wasserzementwert mit  $k_f = 0,7$  anzusetzen.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
4	DIN EN 1536:2010-12	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010
5	DIN SPEC 18140:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle
6	DIN EN 450-1:2012-10	Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien

Die Höchstmenge an Flugasche, die auf den Wasserzementwert angerechnet werden darf, muss der Bedingung  $f/z \leq 0,25$  in Masseanteilen genügen. Falls eine größere Menge Flugasche zugegeben wird, darf die Mehrmenge bei der Berechnung des äquivalenten Wasserzementwertes nicht berücksichtigt werden.

Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Wagner

**1 Produktmerkmale des Portlandkompositzementes CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen"**

1.1 Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1<sup>1</sup> aufweisen:

Bestandteile und Zusammensetzung: CEM II/B-M (S-V)

Druckfestigkeitsklasse  
 (Anfangs- und Normfestigkeit): 42,5 N

Erstarrungsbeginn: Bestanden

Raumbeständigkeit:  
 - Dehnungsmaß: Bestanden  
 - Sulfatgehalt: Bestanden

Chloridgehalt: Bestanden

1.2 Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:

Portlandzementklinker:	65 bis 79	M.-%
Hüttensand:	6 bis 29	M.-%
Flugasche:	6 bis 20	M.-%

<sup>1</sup> DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011

Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen" nach DIN EN 197-1

Produktmerkmale des Portlandkompositzementes CEM II/B-M (S-V) 42,5 N (az) "Leimen"

**Anlage 1**